

Satzung des Unternehmervereins

Dunningen-Seedorf-Lackendorf

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Die Unternehmer e.V.“ (DU). Er hat den Sitz in 78655 Dunningen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rottweil eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Handwerker, Kaufleute, Dienstleistungsbetriebe, freien Berufe und der Industrie, zur Wahrnehmung gewerblicher Interessen, zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorhaben, für Maßnahmen und Veranstaltungen, sowie den gesellschaftlichen Zusammenschluss der Mitglieder. Der Verein soll in seiner Geschlossenheit die Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit vertreten. Der Verein ist konfessionell nicht gebunden und ist überparteilich.

§ 3 Besondere Ziele

Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch:

1. Erforschung der wirtschaftlichen Zustände der Gemeinde, vor allem der Mängel und Hindernisse, welche das Gedeihen von Handel, Handwerk, Dienstleistungsbetriebe, Gewerbe, Industrie und der freien Berufe betreffen.
2. Veranstaltungen aller Art im Rahmen der Ziele und Zwecke des Vereins.
3. Fürsorge für Gute Berufsausbildung der Auszubildenden und Gehilfen.
4. Erteilung von Auskünften an die Mitglieder, soweit sie die Ziele und Zwecke des Vereins betreffen
5. Bildung von Sonderausschüssen innerhalb des Vereins, die sich ganz bestimmten Aufgaben widmen

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle geschäftsfähigen, natürlichen Personen, Vereine, sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden (gemäß §2). Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Ein Geschäfts- oder Wohnsitz muss in der Gemeinde Dunningen vorhanden sein.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod des Mitgliedes bzw. Ende der juristischen Person, des Vereins, usw. ...
2. Kündigung, die schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist.
3. Verlegung des Geschäfts- und Wohnsitzes außerhalb der Gemeinde Dunningen
4. Durch Ausschluss (§8)

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich im Besonderen um den Verein verdient gemacht haben, können durch einfachen Beschluss des Vorstandes und Ausschusses zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragszahlungspflicht (§9).

Ehrenmitglieder bleiben stimmberechtigt und wählbar.

Weiterer Erwerb der Ehrenmitgliedschaft nach Punkt drei im Anhang zur Satzung möglich.

§ 7 Mitgliedsrecht und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt:

1. Zur Teilnahme an Mitgliedsversammlungen und das Ausüben der damit verbundenen Rechte (§14).
2. Zur Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins.
3. Zur Teilnahme an Veranstaltungen, Aktionen und Ausstellungen des Vereins.
4. Zur Mitwirkung in den Sonderausschüssen (§3 und §13)

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Beitrages (§9):

1. Bei Eintritt in den Verein zur Zahlung des gültigen, einmaligen Aufnahmebeitrages.
2. Zur Zahlung des gültigen, laufenden Jahresbeitrages.

§ 8 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und des Ausschusses erfolgen, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn er seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) hinaus trotz Aufforderung nicht nachkommt oder wegen ehrwidriger Handlungen. Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist das betroffene Mitglied anzuhören. Bei Ausschluss im laufenden Kalenderjahr erfolgt keine Rückerstattung der Beiträge. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung zulässig. Dem Ausschluss muss eine Vorwarnung vorausgehen.

§ 9 Beitrag

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird jeweils in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Bei Eintritt wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe ebenfalls bei der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Im Falle eines Austrittes für die Dauer bis zu fünf Jahren wird nochmalige Zahlung der bei Wiedereintritt einmaligen Aufnahmegebühr verzichtet.

§ 10 Organe des Vereins

1. Der Vorstand (Vorstandschaft)
2. Der Ausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand und der Ausschuss sind wechselseitig auf vier Jahre und mit einfacher Mehrheit der Versammelten zu wählen (in einem Jahr der erste Vorstand, Kassier und Geschäfts, im anderen Jahr der zweite Vorstand und der Schriftführer, die Ausschussmitglieder jeweils zur Veranstaltung).

§ 11 Der Vorstand (Vorstandschaft)

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem ersten Vorsitzenden
2. Dem zweiten Vorsitzenden
3. Dem Schriftführer
4. Dem Kassier
5. Dem Medienvertreter für Öffentlichkeits-Arbeit

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte, er beruft Ausschuss- und Mitgliederversammlungen ein. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen mit Einzelzeichnungsbefugnis.

§ 12 Schriftführer und Kassier

Der Schriftführer ist für den Schriftverkehr des Vereins, sowie für die Protokollführung der Vorstands-, Mitglieder- und Ausschusssitzungen verantwortlich. Die Protokolle sind vom Schriftführer zu unterschreiben. Auf Beschluss des Vereinsvorstandes kann eine weitere Person innerhalb des Ausschusses zur Protokollführung bestimmt werden. Die geführten Protokolle sind bis zur nächstfolgenden Ausschusssitzung den Mitgliedern des Ausschusses und dem Vorstand schriftlich zuzustellen oder bei dieser vorzutragen.

Der Kassier hat für die Einziehung der Beiträge zu sorgen, die Einziehung von Forderungen und die Bezahlung von Rechnungen zu erledigen, für die ordentliche Verwaltung von Kasse und Bankkonten zu sorgen und den Jahresabschluss zu erstellen.

§ 13 Kassenprüfung

Zur Überprüfung einer ordentlichen Kasse sind durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Wahl gilt für eine Laufzeit von zwei Jahren.

§ 14 Der Ausschuss

Der Ausschuss des Vereins besteht aus Mitgliedern und der Vorstandschaft. Er versammelt sich nach Einberufung durch den Vorstand. Die Ausschussmitglieder beraten den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Er bildet seine Meinung durch Mehrheitsbeschluss. Über seine Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der Ausschuss soll in seiner Zusammensetzung die einzelnen Gruppen (§2) möglichst gleichwertig vertreten. Der Ausschuss kann zu einer Ausschusssitzung einen Berater hinzuziehen, der an der Sitzung teilnehmen darf, aber kein Stimmrecht hat.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich mitzuteilen. (Nachtrag: siehe Punkt 8 in Anhang zur Satzung Stand 28.02.2018) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht der Vorstandschaft entgegen und entlässt diesen. Sie setzt Höhe und Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages fest. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses. Sie beschließt ggf. über eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung oder die Stilllegung des Vereins. Außerdem ist die MGVS über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes stimmberechtigt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Antrag der Gegenstand, über welchen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung verhandelt werden soll, enthalten ist. Kommt der Vorstand der Einberufung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nach, so können die antragsberechtigten Mitglieder die Versammlung selbst einberufen. Ohne Antrag hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies aus wichtigem Grund erforderlich ist.

§ 16 Durchführung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz der MGVS führt der erste Vorsitzende. Jedes Mitglied hat bei der Versammlung eine Stimme, das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische oder sonst nicht natürliche Personen werden durch das jeweilige vertretungsberechtigte Organ vertreten. Die Beschlusserfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit, lediglich bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Soweit nicht natürliche Personen Mitglied des Vereins sind, die ihren Hauptsitz nicht in der Gemeinde Dunningen haben, können diese das Stimmrecht nur ausüben durch die am Ort residierenden Repräsentanten der betreffenden nicht natürlichen Personen.

§ 17 Auflösung / Stilllegung des Vereins

Die Auflösung bzw. Stilllegung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die Einladung hierzu muss mindestens vier Wochen vor der Sitzung erfolgen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Verein wird aufgelöst / stillgelegt wenn von den anwesenden Mitgliedern 2/3 für die Auflösung / Stilllegung stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung nachfolgen, zu welcher mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen ist. Diese Versammlung kann die Auflösung / Stilllegung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung / Stilllegung stimmen. Im Falle der Auflösung oder Stilllegung des Vereins beschließt die Versammlung gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens, das nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden darf.

§ 18 Haftung

Der Vorstand des Vereines haftet ausschließlich bei grob fahrlässiger Handlung. Eine weitere Haftung ist ausgeschlossen.

Anhang zur Satzung

Ehrungen des Vereins

(1) Geburtstag

Zum 60er, 70er, 75er usw. werden die Jubilare im Haus von Vorstand und Ehrenvorstand besucht und beglückwünscht, sie erhalten ein Geschenk.

Weitere Ehrungen können vom Ausschuss beschlossen werden.

(2) Meistersöhne / Meistertöchter

Wenn der Sohn oder die Tochter eines Mitgliedes eine Prüfung / einen Abschluss die / der zur Weiterführung des Betriebes dient (Meisterprüfung, Ingenieurstudium, Fachwirt) bestanden hat, wird er oder sie beim Jahresabschluss mit einem Geschenk mit Widmung geehrt.

Weitere Ehrungen können vom Ausschuss beschlossen werden.

(3) Ehrenmitglied

Wenn ein Mitglied seine aktive Zeit beendet hat, wird er beim Jahresabschluss zum Ehrenmitglied ernannt und erhält eine Urkunde und ein Geschenk, die Partnerin oder der Partner erhält einen Blumenstrauß oder ein gleichwertiges Geschenk.

(4) Ehrenvorstand

Der Ehrenvorstand hat Sitz und Stimmrecht im Ausschuss.

(5) Betriebsjubiläum

Zum Betriebsjubiläum erhält der Betriebsinhaber ein Geschenk vom Verein, das bei allen Betriebsjubiläen immer gleichwertig sein muss. Das Jubiläum ist ab dem 20. Jahr im 5 Jahre-Takt angeglichen. Des weiteren erhält der Betrieb eine Glückwunschanzeige im Gemeindeblatt.

(6) Beerdigungen

Bei aktiven oder ehemaligen langjährigen Mitgliedern wird bei der Beerdigung ein Kranz vom Verein beigelegt.

(7) Sonstige Ehrungen

Die Vorstandschaft hat das Recht jemanden für besondere Leistungen zu ehren.

(8) Nachtrag zu § 15

Die Einladung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung per E-Mail mitzuteilen.

Dunningen, den 01.03.2018